



## Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

zum Thema:

„Verbesserte Entgeltfortzahlung für Eltern  
bei persönlicher Betreuung kranker Kinder“

Antrag der Fraktion der AfD  
- Drucksache 17/8771 -

Schriftliche Anhörung  
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

sowie zur Mitberatung  
an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

## Einleitung:

Die Landesvertretung des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) in Nordrhein-Westfalen dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der Thematik abgeben zu können.

Das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, das in § 45 SGB V geregelt wird, ist eine gesellschaftliche Errungenschaft. Es zählt allerdings nicht zu den originären Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Nach § 1 SGB V hat die Krankenversicherung die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Diese Leistungen werden durch die Beiträge der Mitglieder und Arbeitgeber finanziert.

Die Frage, ob das sogenannte Kinderkrankengeld ausgeweitet wird, ist somit vorrangig eine familien- und gesellschaftspolitische Entscheidung, die in der Verantwortung der Politik liegt. Eine Ausweitung des Kinderkrankengeldes berührt allerdings die finanzielle Situation der GKV. Gesetzliche Krankenkassen zahlen das Kinderkrankengeld als versicherungsfremde Leistungen aus, bekommen allerdings über den Steuerzuschuss nach § 221 SGB V nur unzureichend die Ausgaben aller versicherungsfremden Leistungen erstattet.

Unter diesem Aspekt beleuchtet diese Stellungnahme die Regelungen zum Kinderkrankengeld, die Entwicklung der Ausgaben und die finanziellen Auswirkungen bei einer Ausweitung. Zudem wirft sie einen kritischen Blick auf den Bundeszuschuss und fasst die Forderungen des vdek zusammen.

## Gesetzliche Grundlagen des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes

Auch wenn seit Jahrzehnten ein Anspruch auf Kinderkrankgeld bestand, ist erst 2015 mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (BGBl. Teil I Nr. 64 vom 23.12.2014, S. 2462 ff.) dessen Höhe und die Berechnungsgrundlage des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes unmittelbar gesetzlich geregelt worden. Seither wird in § 45 SGB V auch geregelt, wie das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes aus Arbeitseinkommen zu berechnen ist.

Da in dem Antrag die Regelungen zu dem Anspruch auf Freistellungstage und der Höhe des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes sehr cursorisch und teilweise verkürzt dargestellt sind, werden diese kurz dargestellt und erläutert.

### 1. Freistellungstage bei Kinderkrankengeld

- Jeder Elternteil, das gesetzlich krankenversichert ist, kann – wenn beide Elternteile berufstätig sind – bei Erkrankung des Kindes, wenn es unter 12 Jahre alt und ebenfalls gesetzlich krankenversichert ist, bis zu 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen. Für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld wird ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit begründet. Das Kinderkrankengeld wird dann gezahlt, wenn der Arbeitgeber während der Freistellung den Lohn nicht fortzahlt.
- Für ein berufstätiges Elternpaar erhöht sich dadurch der Anspruch auf maximal 20 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Bei mehreren Kindern besteht ein Anspruch auf maximal 25 Tage pro Elternteil, somit unter den oben genannten Voraussetzungen auf insgesamt 50 Tage im Kalenderjahr.
- Das Kinderkrankengeld kann nicht nur für leibliche Kinder in Anspruch genommen werden, sondern auch für Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, wenn sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.
- Darüber hinaus haben Eltern von schwerstkranken Kindern, die unter 12 Jahre alt und auf Hilfe angewiesen sind, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld ohne zeitliche Befristung (§ 45 Absatz 4 SGB V). Der Anspruch besteht für ein Elternteil.
- Ist ein Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld ohne Altersgrenze.

## 2. Höhe des Kinderkrankengeldes

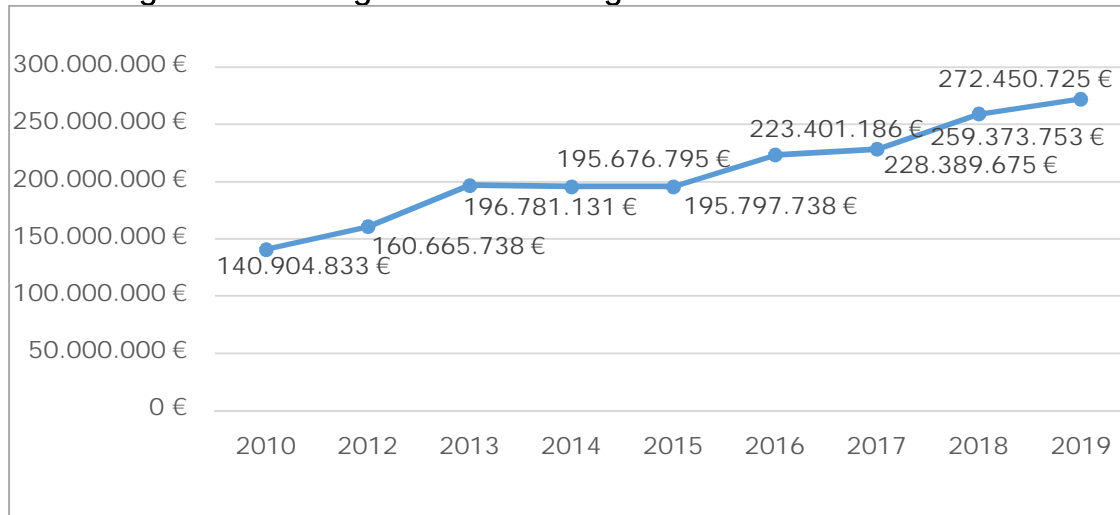
In dem Antrag heißt es: „Ist ein Kind erkrankt und bedarf der Aufsicht und Pflege eines Elternteils, besteht bisher lediglich ein Anspruch von 70 Prozent des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens für die Betreuung seitens eines Elternteils.“

Dies ist eine verkürzte Darstellung, da es hier ausschließlich um die Berechnung des Kinderkrankengeldes aus Arbeitseinkommen von selbstständig tätigen gesetzlich krankenversicherten Eltern handelt. Das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 Absatz 1 SGB V wird bei abhängig Beschäftigten aus dem tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt berechnet und beträgt 90 Prozent von diesem. Es erhöht sich auf 100 Prozent, wenn der gesetzlich krankenversicherte Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung eine beitragspflichtige Einmalzahlung, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld erhalten hat. Es gilt allerdings eine Höchstgrenze für das Kinderkrankengeld, das pro Kalendertag ausgezahlt wird. Diese Höchstgrenze beträgt im Jahr 2020 pro Tag 109,38 Euro. (Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze und darf nach § 223 Absatz 3 SGB V 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten.)

## Ausgaben der GKV für Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes

In den vergangenen 10 Jahren sind die bundesweiten Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen von knapp 141 Millionen Euro im Jahr 2010 auf knapp 272,5 Millionen Euro im Jahr 2019 angestiegen. Sie sind in diesem Zeitraum jährlich um rund 10 Prozent gestiegen und haben sich von 2010 bis 2019 fast verdoppelt.

### GKV-Ausgaben Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes 2010-2019



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von Daten des Bundesministeriums für Gesundheit - KV45

Die Ursachen für den Anstieg der Ausgaben sind vielfältig. Insbesondere der gesellschaftliche Wandel dürfte dafür verantwortlich sein, dass das Kinderkrankengeld häufiger als früher in Anspruch genommen wird und damit die Ausgaben fast verdoppelt haben (s. auch das Sondergutachten des Sachverständigenrates zum Krankengeld, 2015, S. 100 ff.). So ist die Erwerbstätigkeit der Frauen insgesamt gestiegen, worauf der Antrag der AfD verweist. Bei diesem Aspekt ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass der Anteil der Väter, die Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen, zwar wächst, aber weitaus geringer ist als bei den Frauen. Nach einer Auswertung der BARMER aus dem Jahr 2017, die in einer Pressemitteilung veröffentlicht wurde, belegen die Väter in Nordrhein-Westfalen in einem bundesweiten Vergleich den vorletzten Platz.

Darüber hinaus haben sich die Familienstrukturen verändert. Die Zahl der Alleinerziehenden ist gewachsen. Neben klassischen Familien werden Lebensgemeinschaften geführt. Die Betreuung von Kindern durch nahe Verwandte ist durch die Mobilität eingeschränkter geworden. Diese gesamten Faktoren führen dazu, dass das Kinderkrankengeld häufiger in Anspruch genommen wird und zu höheren Ausgaben führt.

Die geforderte Ausweitung des Kinderkrankengeldes würde nach unserer Einschätzung – selbst unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt entsprechend der Krankengeldregelung weiter zahlen würde – für die gesetzlichen Krankenkassen Mehrkosten verursachen, deren genaue Höhe allerdings derzeit nicht berechnet werden kann.

- Bei einem Wegfall der Befristung des Kindergeldanspruchs würde ein unbegrenzter Anspruch auf diese Sozialleistung bestehen. Dies ist selbst beim Krankengeld nach § 44 SGB V nicht der Fall. Dieses ist auf 78 Wochen begrenzt (§ 48 SGB V).
- Bei einer Angleichung der Regelung an das Krankengeld würde der GKV ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen, etwa dadurch, dass die gesetzlichen Krankenkassen die anrechenbaren Vorerkrankungszeiten des Kindes auf den Entgeltfortzahlungsanspruch berechnen müssten.
- Würde der Lohn nicht vom Arbeitgeber gezahlt werden, würden der GKV weitere Kosten entstehen.

Außerdem würden sich auch Mehrkosten für die Gesetzliche Unfallversicherung ergeben, da sich die gesetzliche Regelung zum Anspruch auf Kinderverletztengeld nach § 45 Absatz 4 SGB VII auf § 45 SGB V bezieht. Sofern also eine Befristung des Kinderkrankengeldes entfallen würde, würde auch eine Befristung des Kinderverletztengeldes entfallen.

## Versicherungsfremde Leistungen und der Bundeszuschuss

Die GKV nimmt eine Reihe von sozial- und familienpolitischen Aufgaben wahr. Zu diesen versicherungsfremden Leistungen zählen u. a. das Krankengeld bei Betreuung des kranken Kindes, das Krankengeld für Erwachsene, die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern, Jugendlichen und Ehegatten der Mitglieder und auch die Beitragsfreiheit bei Mutterschutz und Elternzeit. Da diese Leistungen im Grunde staatliche Leistungen sind, die aber von der GKV übernommen werden, erhält die GKV einen Steuerzuschuss. Dieser Bundeszuschuss schwankte in den vergangenen Jahren erheblich. 2010 betrug er 17,7 Milliarden Euro, sank im Jahr 2014 auf 10,5 Milliarden Euro und beträgt seit 2017 jährlich 14,5 Milliarden Euro. Trotz des Anstiegs in den vergangenen Jahren deckt der Bundeszuschuss bei weitem nicht die Ausgaben der GKV für versicherungsfremde Leistungen. Allein beim Krankengeld betrugen diese im vergangenen Jahr 14,4 Milliarden Euro, 2018 noch 13 Milliarden Euro.

Die versicherungsfremden Leistungen bzw. die Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben und dem Bundeszuschuss werden damit von der Gemeinschaft der Krankenversicherten finanziert. Die Hans-Böckler-Stiftung summiert in ihrer Studie „Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung“ von 2018 unter Bezug auf den GKV-Spitzenverband diese Differenz auf 28,7 Milliarden Euro. Sie kommt zu dem Schluss, dass der Beitragssatz in der GKV um 2,2 Beitragspunkte sinken könnte, wenn die versicherungsfremden Leistungen über Steuermittel finanziert würden.

Die Ersatzkassen fordern bereits seit vielen Jahren, dass sozial- und familienpolitisch gewollte Aufgaben, die als versicherungsfremde Leistungen über die GKV gezahlt werden, komplett über den Bundeszuschuss refinanziert werden. Eine ausreichende Kompensation vermeidet die finanziellen Belastungen der Krankenversicherten. Darüber hinaus gibt sie der GKV eine verlässliche Finanzierung.

## Zusammenfassung:

- Das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V ist eine gesellschaftliche Errungenschaft.
- Das sogenannte Kinderkrankengeld zählt nicht zu den originären Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 1 SGB V.
- Bei der Forderung nach einer Ausweitung handelt es sich um eine familienpolitische Entscheidung, die die Politik betrifft.
- Die geforderte Ausweitung des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes berührt die finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenkassen, da die gesetzlichen Krankenkassen das Kinderkrankengeld auszahlen, aber diese Ausgaben nur unzureichend über den Bundeszuschuss erstattet bekommen.
- Versicherungsfremde Leistungen gehen erheblich zu Lasten der Krankenversicherten, obwohl es sich um Aufgaben des Staates handelt.
- Die Ersatzkassen sehen eine verlässliche Finanzierung und eine ausreichende Kompensation der versicherungsfremden Leistungen als notwendig an.
- Die Ersatzkassen fordern, dass sozial- und familienpolitisch gewollte Aufgaben, die als versicherungsfremde Leistungen über die gesetzliche Krankenversicherung bezahlt werden, komplett über den Bundeszuschuss refinanziert werden und die Versichertengemeinschaft entlastet wird.